An die Mitglieder der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe

Zürich, im Dezember 2020

Informationen und Änderungen per 1. Januar 2021

Nachstehend finden Sie wichtige Informationen und Änderungen im Bereich der 1. Säule AHV/IV/EO/ALV und Familienzulagen per 1. Januar 2021.

1. Beitragssätze und Familienzulagen-Leistungen ab 1. Januar 2021

1.1 AHV/IV/EO/ALV-Beitragssätze / Mindestbeitrag

Ab dem 1. Januar 2021 steigt der AHV/IV/EO-Beitrag für Arbeitnehmende und Arbeitgeber von 10,55 % auf 10,60 %. Davon tragen die Arbeitgebenden (AG) und die Arbeitnehmenden (AN) je die Hälfte, d.h. 5,30 %.

Beitragssatz	Anteil AG in %	Anteil AN in %	Total in %	Bemerkungen
AHV	4,350	4,350	8,700	unverändert
IV	0,700	0,700	1,400	unverändert
EO	0,250	0,250	0,500	bisher 0,450 %
Total AHV/IV/EO	5,300	5,300	10,600	bisher 10,550 %
ALV1	1,100	1,100	2,200	unverändert
ALV2	0,500	0,500	1,000	unverändert

Die paritätischen Beitragssätze an die Arbeitslosenversicherung (ALV) 2,2 % bis zu einem Lohn von Fr. 148'200.- pro Jahr (Fr. 12'350.- pro Monat) sowie 1,0 % über einem Lohn von Fr. 148'200.- pro Jahr (Fr. 12'350.- pro Monat) bleiben unverändert. Davon tragen die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden je die Hälfte.

Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO werden von 496 auf **503 Franken** pro Jahr **erhöht**.

1.2 Beitragssätze Familienausgleichskasse Banken

Die Familienausgleichskasse Banken ist in **24 Kantonen der Schweiz** (ohne Tessin und Genf) tätig.

Die **FAK-Beitragssätze** der Arbeitgebenden pro Kanton für das Jahr 2021 finden Sie auf unserer Internet-Seite unter https://www.ak-banken.ch/de/beitragssaetze/

Wir bitten Sie zu beachten, dass in den nachfolgenden Kantonen der Beitragssatz per 1. Januar 2021 wie folgt angepasst wird:

Kanton Zürich	bisher: 0,78%	neu: 0,98 %
Kanton Uri	bisher: 1,70%	neu: 2,10 %
Kanton Glarus	bisher: 1,10%	neu: 1,00 %
Kanton Solothurn	bisher: 1,20%	neu: 1,30 %
Kanton Basel-Stadt	bisher: 1,50%	neu: 1,30 %
Kanton Basel-Landschaft	bisher: 1,35%	neu: 1,30 %
Kanton Appenzell I.Rh.	bisher: 1,90%	neu: 1,70 %
Kanton Thurgau	bisher: 1,20%	neu: 1,25 %
Kanton Waadt	bisher: 2,60%	neu: 2,85 %
Kanton Neuenburg	bisher: 2,28%	neu: 2,45 %

Wir weisen Sie darauf hin, dass in den FAK-Beitragssätzen die jeweiligen kantonalen Fonds sowie die Abgabe an einen möglichen kantonalen Lastenausgleich enthalten sind.

1.3 Familienzulagen-Leistungen ab 1. Januar 2021

Gemäss unseren heutigen Kenntnissen verändert sich die Höhe der Familienzulagen für das Jahr 2021 in den folgenden Kantonen:

Kanton Schwyz Kinderzulage Ausbildungszulage	neu neu	CHF CHF	230.00 280.00	pro Monat pro Monat
Kanton Uri Kinderzulage Ausbildungszulage	neu neu	CHF CHF	240.00 290.00	pro Monat pro Monat
Geburts- und Adoptionszulage	neu	CHF '	1'200.00	
Kanton Obwalden Kinderzulage Ausbildungszulage	neu neu	CHF CHF	220.00 270.00	pro Monat pro Monat
Kanton Nidwalden Ausbildungszulage	neu	CHF	290.00	pro Monat
Kanton Thurgau Ausbildungszulage	neu	CHF	280.00	pro Monat

Falls durch weitere Kantonsregierungen vor dem Jahresende noch kurzfristige Anpassungen im Bereich der Familienzulagen vorgenommen werden, informieren wir Sie umgehend.

1.4 Beitragssätze Mutterschaftsversicherung Genf und Berufsbildungsfonds Tessin

Die Beitragssätze der Mutterschaftsversicherung Genf und des Berufsbildungsfonds Tessin finden Sie unter https://www.ak-banken.ch/de/beitragssaetze/

1.5 Beitragssatz Berufsbildungsfonds im Kanton Zürich (BBF)

Der Beitragssatz für das Jahr 2020 bleibt unverändert 0,1 %.

Der geschuldete Betrag an den Berufsbildungsfonds für das Jahr 2020 wird den unterstellten Betrieben mit der Jahresabrechnung in Rechnung gestellt. Da während des Jahres keine Akontobeiträge im «insiteWeb» abgerechnet wurden, ergibt sich bei der Jahresabrechnung voraussichtlich eine Differenz zu unseren Gunsten. Um unnötige Verzugszinsen zu vermeiden, bitten wir Sie darauf zu achten, dass die Einreichung der Lohnbescheinigung 2020 termingerecht erfolgt.

1.6 Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien im Kanton Solothurn

Am 9. Februar 2020 hat das Solothurner Stimmvolk, die Steuervorlage 2020 angenommen. Die Steuervorlage sieht als flankierende Massnahme vor, dass neu die Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL) inkl. der Vollzugskosten durch die im Kanton Solothurn tätigen juristischen Personen, welche der Beitragspflicht an die Familienausgleichskassen unterstehen, zu tragen ist. Mit dem Inkasso der Beiträge wurden die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen beauftragt. Für die Beiträge gilt ein separater Beitragssatz von maximal 0.15% der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen. Wir bitten Sie zu beachten, dass im Kanton Solothurn, mit Wirkung per 1. Januar 2021, der FAK-Beitragssatz von bisher 1,20 % auf 1,30 % erhöht wird.

1.7 Kantonaler Fonds für die Weiterbildung der Erwachsenen im Kanton Wallis

Der Berufsbildungsfonds VS wird ebenfalls damit beauftragt, den Beitrag für den «Arbeitnehmeranteil» von zusätzlich 0,001 % der Lohnsumme einzufordern. Dieser basiert auf dem Gesetz und Reglement des kantonalen Fonds für die Erwachsenenbildung, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Der «**Arbeitnehmeranteil**» an die Familienausgleichskasse (FAK) Banken beträgt mit Wirkung per 1. Januar 2021 neu **0,301** %. Sämtliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sind im FAK-Beitragssatz VS von 3,20 % enthalten.

1.8 Beitragssatz Verwaltungskosten 2021

Der Verwaltungskostensatz beträgt unverändert 0,25 %.

1.9 Anpassung des «insiteWeb» für 2021

Die jeweiligen Anpassungen der Beitragssätze werden im «insiteWeb» per 1. Januar 2021 vorgenommen. Für die **Deklaration der Lohnsumme** für den **Monat Januar 2021** wird Ihnen das **«insiteWeb»** erstmals ab **Montag, den 18. Januar 2021** wieder zur Verfügung stehen.

2.0 Neue Funktionalität «Versichertennummer suchen» im «insiteWeb»

Unter «Versichertennummer suchen» haben Sie neu die Möglichkeit, die Versichertennummer Ihrer Mitarbeiter und deren Kinder abzufragen. Ihre Suchparameter werden mit den Daten im Zentralen Versichertenregister (ZAS-Register) abgeglichen. Sofern ein eindeutiger Treffer zugeordnet werden kann, werden Ihnen die zugehörige Versichertennummer sowie die amtlich geführten Familien- und Vornamen angezeigt. Die neue Funktionalität steht Ihnen ab Januar 2021 im insiteWeb zur Verfügung und wird auch ab Januar 2021 im Benutzerhandbuch «insiteWeb» beschrieben.

2. Vaterschaftsurlaub

Der über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigte Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen wurde am 27. September 2020 in der Volksabstimmung angenommen und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Mit der Annahme der Vorlage erhalten alle erwerbstätigen Väter das Recht auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub, also auf zehn freie Arbeitstage. Diese Urlaubstage können innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage, bezogen werden. Den Arbeitgebern ist es verboten, im Gegenzug die Ferien zu kürzen. Die Anmeldung darf erst nach dem vollständigen Bezug (max. 10 Arbeitstage) eingereicht werden.

Der Erwerbsausfall im Vaterschaftsurlaub wird entschädigt. Dabei gelten die gleichen Grundsätze wie beim Mutterschaftsurlaub. Eine Entschädigung erhalten Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbender. Sie müssen zudem in den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig gewesen sein. Die Entschädigung geht entweder direkt an den Arbeitnehmer oder an den Arbeitgeber, wenn dieser den Lohn während des Urlaubs weiterhin bezahlt.

Wie beim Mutterschaftsurlaub beträgt die Entschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einen Höchstbetrag von 2744 Franken ergibt.

Zur Finanzierung des neuen Vaterschaftsurlaubs wird der EO-Beitragssatz ab dem 1. Januar 2021 von 0,45 % auf 0,50 % erhöht.

Das Antragsformular können Sie ab Januar 2021 unter https://www.ak-banken.ch/formulare/ her-unterladen.

3. Nachträgliche Lohnzahlung

Bei nachträglichen Lohnzahlungen, bei welchen im Realisierungsjahr (Zeitpunkt der Zahlung) das entsprechende Arbeitsverhältnis / Auftragsverhältnis nicht mehr besteht resp. der Lohn mit einer Beschäftigungsperiode eines Vorjahres gemeldet wird, sind die Beiträge ab 1. Januar 2021 nicht mehr nach dem Realisierungsprinzip, sondern nach dem Bestimmungsprinzip zu erheben. D. h. der Beitragsbezug muss mit den Beitragssätzen des Bestimmungsjahres (Erwerbsjahres) erfolgen. Die ALV-Beiträge, welche im Bestimmungszeitraum bereits auf dem dazumal erzielten AHV-Lohn erhoben und abgerechnet wurden, sind anzurechnen. Des Weiteren gelten in Bezug auf die ALV-Höchstgrenzen, die Höhe des Altersfreibetrags sowie die Höhe der geringfügigen Löhne, von denen nur auf Verlangen der versicherten Person Beiträge erhoben werden, die Vorschriften des Bestimmungsjahres.

In den monatlichen Beitragsabrechnungen ab Januar 2021 kann dieser Anpassung momentan noch keine Rechnung getragen werden. Wir empfehlen Ihnen daher die bisherige Praxis beizubehalten und diese Löhne zusammen mit den laufenden Löhnen zu deklarieren. In diesen Fällen werden die Beitragssätze 2021 angewendet. Sofern Ihr Lohnprogrammhersteller die Anpassung vornimmt und diese bereits umgesetzt hat oder dies in den nächsten Wochen/Monaten tun wird, kann dies unter dem Jahr zu Differenzen zwischen Ihren und unseren Daten führen. Der Ausgleich findet mit der Jahresabrechnung 2021 statt.

Weitere Informationen können der Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO, Rz. 2036 ff., entnommen werden: https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6923/download

4. Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit)

Das Austrittsabkommen sieht eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 vor, während der das Vereinigte Königreich weiterhin das EU-Recht zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit im Verhältnis zu den EU-Staaten und der Schweiz anwendet. Während dieser Übergangszeit bleiben die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unverändert in den Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich anwendbar. Das Vereinigte Königreich wird dabei einem EU-Staat gleichgestellt. Es ist vorgesehen, dass die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ab dem 01.01.2021 durch neue Koordinierungsvorschriften geregelt werden; diese neuen Bestimmungen werden derzeit verhandelt. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass am 01.01.2021 vorübergehend das alte bilaterale Sozialversicherungsabkommen von 1968 für eine kurze Übergangsperiode wieder gilt, bis die zukünftigen Regelungen in Kraft treten werden.

Bescheinigungen A1 betreffend Einsätze, welche vor dem 01.01.2021 begonnen haben, bleiben gültig, solange die grenzüberschreitende Situation andauert bzw. bis die auf der Bescheinigung angegebene Gültigkeitsdauer erreicht ist. Europäische Krankenversicherungskarten (oder gleichwertige Dokumente), die vor dem 31.12.2020 ausgestellt wurden, bleiben gültig, solange die Situation der betroffenen Personen sich nicht ändert. Personen, die sich per Stichtag in einem grenz-überschreitenden Sachverhalt befinden, haben folglich weiterhin Anspruch auf Familienleistungen basierend auf den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009. Ein solcher Anspruch besteht auch für Kinder, die nach dem Stichtag geboren werden.

Gemäss dem aktuellen Stand der Verhandlungen ist es wahrscheinlich, dass für Personen, für welche nach dem 31. Dezember 2020 zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich eine grenzüberschreitende Situation eintritt, während einer Übergangsfrist (bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens) das bilaterale Sozialversicherungsabkommen von 1968, welches durch das Inkrafttreten des FZA suspendiert wurde, erneut Anwendung findet. Die Familienleistungen (mit Ausnahme der Leistungen nach FLG2) werden allerdings nicht von diesem Abkommen erfasst. In Bezug auf die Familienleistungen nach FamZG ist UK somit ein «Nichtvertragsstaat» und es findet, solange keine anderslautende Regelung in Kraft tritt, kein Export der Familienzulagen nach FamZG statt.

Weitere Informationen zum Brexit finden Sie unter https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/brexit.html

5. Einreichung der elektronischen Jahreslohnbescheinigung 2020 über unser «insiteWeb»

Die Jahreslohnbescheinigung für das Jahr 2020 steht Ihnen in unserem «insiteWeb» ab sofort zur Verfügung. Alle Lohnbescheinigungen müssen elektronisch an uns übermittelt werden. Die Zustellung von ausgedruckten oder von Hand ausgefüllten Lohnbescheinigungen ist nicht möglich.

Die **Weisungen** über die obligatorische elektronische Übermittlung der Lohnbescheinigungen erhalten Sie in der Beilage. Weitere Unterlagen, wie das Benutzerhandbuch «insiteWeb» sowie die Excel-Vorlage der Lohnbescheinigung finden Sie auf unserer **Webseite** <u>www.ak-banken.ch</u> unter **insiteWeb** «**Informationen Lohnbescheinigung**».

6. Abrechnung der Familienzulagen des Jahres 2020

Damit alle Familienzulagen-Ansprüche des Jahres 2020 in die Jahresabrechnung 2020 mit einbezogen werden können, bitten wir Sie, unserer Abteilung Familienzulagen die **«XML-Datei»** der

Familienzulagen-Bezüger für den **Monat Dezember 2020** bis spätestens **Ende Dezember 2020** zuzustellen (siehe Mitteilung Nr. 206 vom November 2020).

7. Überarbeitete Auflage des Familienzulagen-Handbuches

Das Familienzulagen-Handbuch der Familienausgleichskasse Banken wird jährlich aktualisiert.

Die neue Version – 14. Auflage per 1. Januar 2021 sowie eine Liste «Änderungen Handbuch 14. Auflage» – werden wir im Januar 2021 auf unserer Internet-Seite aufschalten.

8. Merkblätter gültig ab 1. Januar 2021

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass alle ab Januar 2021 gültigen Merkblätter auf der Internet-Seite der AHV/IV im PDF-Format zur Verfügung stehen:

https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Merkbl%C3%A4tter

Diese Mitglieder-Information werden wir auch auf unserer Internet-Seite <u>www.ak-banken.ch</u> unter der Rubrik «**Mitteilungen**» publizieren.

Für zusätzliche Fragen stehen wir Ihnen gerne unter +41 44 299 77 00 oder beitraege@akbanken.ch zur Verfügung.

AUSGLEICHSKASSE FÜR DAS SCHWEIZERISCHE BANKGEWERBE